

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2010 – Nr. 17

Ausgegeben: Dresden, am 10. September 2010

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (IT-VO)

Vom 9. August 2010

A 169

#### III. Mitteilungen

Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen

A 173

Ausbildung Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt 2011 in Dresden

A 173

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 174

4. Gemeindepädagogenstellen

A 175

6. Erzieher/Erzieherin

A 175

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Verordnung

### über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (IT-VO)

Vom 9. August 2010

Reg.-Nr. 60024 BA I 48

Aufgrund von § 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Einheitlichkeit von IT-Lösungen und IT-Beratung
- Einsatz von Programmen
- IT-Sicherheit
- Elektronische Information und Kommunikation
- Intranet der Landeskirche.

(2) Nicht der kirchlichen Aufsicht unterstehenden, der Landeskirche jedoch zugeordneten rechtlich eigenständigen Einrichtungen wird empfohlen, diese Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 2

#### Grundsätze

(1) Die IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche werden einheitliche IT-Lösungen angestrebt.

#### § 3

#### Einheitlichkeit, Beratung

(1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT-Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der betreffenden Stellen sowie des Datenschutzbeauftragten die einheitlichen IT-Lösungen fest.

(2) Vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Fachberatung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

Der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig zu informieren. Die IT-Fachberatung soll Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Geräte- und Programmsysteme geben sowie die Nutzung von Rahmen- und/oder Lizenzverträgen ermöglichen. Darüber hinaus sollen damit die weitgehende Kompatibilität der eingesetzten Hilfsmittel gesichert, Hinweise zur Behandlung tangierender Problemstellungen (z. B. Prozessorganisation) gegeben und organisatorische Schwierigkeiten vermieden werden.

#### § 4

##### **Einsatz von Programmen**

- (1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogrammes sind, dass
- ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen
  - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen sowie
  - das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.
- (2) Die Programme sollen mit bereits eingesetzten oder vorgesehenen kirchlichen Programmen kompatibel sein (Schnittstellen).
- (3) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen.

#### § 5

##### **IT-Sicherheit**

- (1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor Verlust, unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um ihre Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.
- (3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und zu beschließen. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Schutzbedarf, insbesondere im Hinblick auf Daten und IT-Systeme, stehen.
- (4) Das dieser Verordnung anliegende Muster-IT-Sicherheitskonzept bildet die Beschlussgrundlage für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und enthält insbesondere die Grundsätze der IT-Sicherheit. Davon abweichende IT-Sicherheitskonzepte sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### § 6

##### **Elektronische Information und Kommunikation**

- (1) Das Internet darf dienstlich nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags genutzt werden.
- (2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.
- (3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mail-Systems dient zur dienstlichen Kommunikation.
- Alle kirchlichen Stellen und Mitarbeiter verwenden hierbei eine dienstliche E-Mail-Adresse mit der Domain „EVLKS.DE“ und kontrollieren regelmäßig den Posteingang.

#### § 7

##### **Intranet**

- (1) Alle kirchlichen Stellen und Mitarbeiter, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in

das Intranet der Landeskirche einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über dieses Intranet.

- (2) Die Freigabe für den Zugang zum Intranet erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein den Anforderungen des § 5 entsprechendes IT-Sicherheitskonzept.
- (3) Der Zugang zum Intranet für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zum Intranet über private Rechner ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:
- geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit sowie
  - Beachtung des kirchlichen Datenschutzrechtes.
- (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zum Intranet benötigen, können zugelassen werden.
- (5) Personen und Stellen, die gemäß Absatz 3 und 4 Zugang zum Intranet haben, sind auf die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes zu verpflichten.
- (6) Wird der im IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit des Intranets beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.

#### § 8

##### **Beteiligung**

- (1) Bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist der Datenschutzbeauftragte gemäß Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und den zu dessen Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.
- (2) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist zu gewährleisten.

#### § 9

##### **Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

#### § 10

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A 31) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

# **Muster-IT-Sicherheitskonzept für Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

## **1 Präambel**

Das Muster-IT-Sicherheitskonzept gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 IT-VO bildet die Beschlussgrundlage für alle Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Es enthält insbesondere die Grundsätze der IT-Sicherheit und bezweckt den Schutz von Daten, welche Eigentum dieser Körperschaften sind oder ihnen in der Erwartung anvertraut werden, dass sie diese Daten entsprechend schützen. Für diese Daten sollen Vertraulichkeit (Schutz vor Einsicht Unbefugter), Integrität (Unversehrtheit) und Verfügbarkeit sichergestellt werden.

Ein weiteres Ziel des IT-Sicherheitskonzeptes ist die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit des Arbeitsmittels IT-System, welche die Voraussetzung für viele Bereiche des kirchlichen Handels darstellt.

## **2 Räumliche und zeitliche Geltung**

Dieses IT-Sicherheitskonzept gilt für alle mobilen und stationären IT-Systeme der/des

*(Name und Sitz der Körperschaft)*

sowie alle Computerprogramme und Daten, welche auf diesen IT-Systemen gespeichert sind oder verarbeitet werden. Auf die Einhaltung des IT-Sicherheitskonzeptes sind auch alle Dienstleister zu verpflichten, die Zugang zu diesen IT-Systemen haben.

Das IT-Sicherheitskonzept gilt ab ... und ersetzt *(soweit vorhanden)* das IT-Sicherheitskonzept vom ...

## **3 Grundsätze**

### **3.1 Verantwortlichkeiten**

Für jedes IT-System einschließlich der darauf gespeicherten Programme und Daten ist vom Leitungsorgan der Körperschaft eine natürliche Person als verantwortlich festzulegen. Die Verantwortung für ein IT-System kann übertragen werden, wenn dies schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert wird. Ist kein Verantwortlicher festgelegt, liegt diese Verantwortung beim Leitungsorgan der Körperschaft.

Jeder Benutzer eines kirchlichen IT-Systems ist ungeachtet der vorstehenden Regelung für seine eigenen Handlungen verantwortlich und soll den Verantwortlichen für das IT-System durch umsichtiges Handeln unterstützen.

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des IT-Sicherheitskonzeptes sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leitungsorgan der Körperschaft.

### **3.2 Datenschutz**

Daten sollen klassifiziert<sup>1</sup> werden, so dass ihr Schutzbedarf leicht und eindeutig erkennbar ist. Die Klassifizierung muss allen Personen mitgeteilt werden, welche Zugriff auf diese Daten erhalten.

Kirchliche und personenbezogene Daten sollen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Das Klassifizieren und entsprechende Kenntlichmachen soll diese Daten als sensibel ausweisen.

Seelsorgerische Informationen dürfen in keinem Fall gespeichert werden.

Es gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD).

### **3.3 Computersicherheit**

Alle IT-Systeme (z. B. Computer) müssen die folgenden Minimalanforderungen erfüllen:

1. Das IT-System ist mit einer Anti-Virus-Software ausgestattet, deren Datenbasis nicht älter als drei Tage ist. Die Anti-Virus-Software ist zu jeder Zeit aktiv.
2. Das IT-System installiert automatisch sicherheitsrelevante Aktualisierungen des Betriebssystems.
3. Nur Personen mit einem gültigen Benutzerkonto erhalten Zugriff auf das IT-System.
4. Das IT-System oder der Raum, in dem es sich befindet, sind vor unberechtigtem Zugang geschützt.

## **4 Fremdhardware**

Die Verwendung von Fremdhardware (Computer und Peripherie) ist nicht gestattet.

Die Fälle nach § 7 Absatz 3 IT-VO sind davon nicht betroffen.

## **5 Benutzerkonten**

Jeder Benutzer eines IT-Systems hat ein persönliches Benutzerkonto. Das Benutzerkonto ist durch ein Passwort gesichert, welches mindestens acht Zeichen lang ist und sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben enthält.

Das Passwort ist geheim zu halten, darf nicht hinterlegt, aufgeschrieben oder gespeichert werden. Inhaber eines Benutzerkontos dürfen dieses nicht weitergeben oder die mit dem Konto einhergehenden Berechtigungen missbrauchen.

---

<sup>1</sup> Die Regeln der Klassifizierung sind im CN abrufbar.

## **6 Datensicherung**

Von allen IT-Systemen soll in regelmäßigen Abständen eine Datensicherung angefertigt werden. Die Datenträger, welche die Datensicherung beinhalten, sollen sicher verwahrt werden.

## **7 Netzwerke**

Alle IT-Systeme können in einem lokalen Netzwerk verbunden werden. Das Einbinden von Fremdhardware in lokale Netzwerke ist nicht gestattet und soll durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

Lokale Netzwerke dürfen ausschließlich an das Corporate Network (CN) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angeschlossen werden, für das eigene Nutzungsbedingungen gelten. Verbindungen zu anderen Netzwerken, z. B. private Internetanschlüsse oder Funknetzwerke (WLAN), sind nicht gestattet.

Ort, Datum

Unterschriften, Dienstsiegel

### III. Mitteilungen

#### Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen

In der Landeskirche werden an vielen Stellen Mentoren und Mentorinnen benötigt. Sie begleiten Studierende und Berufsanfänger und -anfängerinnen im Verkündigungsdienst auf verschiedenen Abschnitten ihrer Ausbildung.

Für Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Kantoren und Kantorinnen, die bereit sind, ein Mentorat zu übernehmen, bieten das Pastoralkolleg Meißen und das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig eine

#### Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen in der Landeskirche vom 9. bis 13. Mai 2011 am Pastoralkolleg Meißen.

Der Kurs beginnt am Montag 18:00 Uhr und endet mit dem Mittagessen am Freitag.

Leitung: Michael Markert, Pastoralkolleg, Tilo Mahn, ISG Leipzig

Fachreferentin: Maria von Bismarck, Bremen

Kosten: 80 €

Anmeldung: über den Dienstweg im Landeskirchenamt

#### Ausbildung Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt 2011 in Dresden

Reg.-Nr. 205994 (4) 123

In drei Kursen jeweils an einem Wochenende erlangen Interessierte die erforderlichen Kenntnisse und die Befähigung zur Mitarbeit in einem bestehenden Notfallseelsorge- oder Kriseninterventionssystem.

##### Ausbildungsinhalte:

##### 1. Kurs

- Grundlagen Krise/Krisenintervention – Ziele, Strategien
- Sterben, Tod, Trauer – Pastoralpsychologische Aspekte
- Grundlagen Psychotraumatologie – Reaktionen in Extremsituationen
- Tod im häuslichen Bereich
- Begleiten der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten

##### 2. Kurs

- Suizid – Suizidtheorie – Begleiten von Angehörigen
- Tod von Kindern – Begleitung von verwaisten Eltern
- Betreuung von Kindern in Notsituationen – entwicklungspsychologische Aspekte
- Einsätze im Schulalltag nach Unglücksfällen

##### 3. Kurs

- Verkehrsunfälle, Gewaltverbrechen – Verhalten an Einsatzstellen
- Strukturen der Rettungsdienste, Feuerwehren und der Polizei
- Akute Belastungsreaktionen, Posttraumatische Belastungsstörung
- Umgang mit eigenen Belastungen, Selbstschutz
- Grenzen der eigenen Arbeit

##### Ausbildungstermine:

1. Kurs: 4.–6. Februar 2011
2. Kurs: 4.–6. März 2011
3. Kurs: 8.–10. April 2011

##### Kurszeiten:

jeweils freitags	15:00 Uhr–18:30 Uhr
sonnabends	9:00 Uhr–18:30 Uhr
sonntags	9:00 Uhr–12:00 Uhr

##### Kurskosten (ohne Unterbringung und Verpflegung):

40 € pro Kurs

Auf Antrag kann ein Zuschuss zu den Kursgebühren gewährt werden.

##### Tagungsort:

Dresden, Feuerwache II  
Dresden-Übigau, Washingtonstraße/Ecke Scharfenberger Straße  
(Nähe Autobahnabfahrt Dresden Neustadt)

##### Unterbringung:

Bei Bedarf in kostengünstigen Pensionen in und um Dresden  
(Vermittlung durch H.-C. Werneburg)

##### Kursleitung:

Thea Ilse, Landespolizeipfarrerinnen und Beauftragte für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

##### Auskunft und Anmeldung (per Post oder per E-Mail) an:

Pfarrer Hans-Christoph Werneburg  
Beauftragter für Notfallseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Käthe-Kollwitz-Str. 6, 01156 Dresden  
E-Mail: hc.werneburg@t-online.de  
Tel. (03 51) 4 53 73 86, Funk: 0173-66 15 86

Der Anmeldung ist ein Votum des Koordinators/der Koordinatorin für Notfallseelsorge im Kirchenbezirk beizufügen.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **15. Oktober 2010** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 1. Pfarrstelle der St.-Michael-Kirchgemeinde Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.431 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1,5 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichem Gottesdienst in der St.-Michaelis-Kirche Bautzen sowie monatlichen Gottesdiensten in Kleinwelka und in zwei Pflegeheimen
- 1 Kirche, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, kein Friedhof
- 4 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (147 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bautzen.

Auskünfte erteilt Pfarrer Mahling, Tel. (0 35 91) 4 22 01 oder (0 35 91) 60 07 11.

Mittelpunkt der Arbeit ist die Verkündigung des Evangeliums in den Gottesdiensten und in den verschiedenen Gemeindegruppen. Die Kirche wurde 2007 renoviert. Auch die anderen äußeren Bedingungen (Mitarbeiter, Wohnung, Landschaft, Verkehrsanbindung, Schulen) sind sehr gut. Die Kirchgemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung.

#### die 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oderwitz mit SK Mittlherwigsdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.342 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten und monatlichen Gottesdiensten im Seniorenheim
- 3 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 1 Friedhof mit 6 Teilfriedhöfen
- 8 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. März 2011
- Dienstwohnung (230 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer wahlweise innerhalb oder außerhalb der Dienstwohnung. Eine Teilung der Dienstwohnung ist möglich.
- Dienstsitz in Oderwitz.

Auskunft erteilt Pfarrer Ralf Isensee, Tel. (0 35 83) 51 11 71.

Die Gemeinde ist u. a. von einer lebendigen Kirchenmusik mit einem A-Kantor geprägt. Im Ort besteht eine intakte Infrastruktur

mit Grund- und Mittelschule, Kindergarten, Hort, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, DB-Anschlüsse u. a.

Der Kirchenvorstand erwartet von dem Bewerber/der Bewerberin Folgendes:

- offenes Zugehen auf die Gemeinde
- Wohlfühlen im ländlichen Gebiet
- Mobilität
- Mut zu neuen Wegen und Veränderung
- Aufbau und Pflege von Besuchsdienst
- Teamfähigkeit
- Weiterführung des offenen Charakters des Gemeindezentrums und Herausheben als Besonderheit
- Pflege mehrerer internationaler Partnerschaften.

#### Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oelsnitz (Kbz. Annaberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.343 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten zwischen denen der wöchentliche Gottesdienst wechselt, monatlich je ein Gottesdienst in drei verschiedenen Senioreneinrichtungen im Ort
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 20 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (178,78 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oelsnitz.

Auskünfte erteilen der Kirchenvorstand Herr Häschel, Tel. (03 72 98) 2 78 39 sowie der stellvertretende Superintendent Pfarrer Bankmann, Tel. (03 77 54) 33 72 23.

Die Gemeinde sucht einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer/eine aufgeschlossene teamfähige Pfarrerin, der/die eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus hat und gut mit den Allianzgemeinden und der Katholischen Kirche im Ort zusammenarbeitet. Kompetenz in Gemeindeleitung und Organisation und ein vertrauensvoll-konsequenter Umgang mit den zahlreichen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern werden gewünscht.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 3 PfÜG:

#### 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Penig mit SK Kaufungen und SK Wolkenburg (Kbz. Rochlitz) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (53.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Rochlitz

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Zum Schwesterkirchgemeindevorstand gehören 1.952 Gemeindeglieder sowie 3 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten. Dienstwohnung im Pfarrhaus Wolkenburg (127,96 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung.

Der Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (53.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Rochlitz umfasst die Erteilung von 14 Stunden Religionsunterricht. Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Fach evangelische Religion. Daneben werden Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit erwartet. Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Ab-

satz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Auskünfte erteilt Herr Superintendent Jenichen, Tel. (0 37 37) 4 22 45.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Kirchenbezirk Auerbach

64101 Auerbach 79

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach ist ab sofort eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % befristet für voraussichtlich zwei Jahre für die Elternzeit der Stelleninhaberin zu besetzen. In dem Beschäftigungsumfang sind sechs Stunden Religionsunterricht enthalten. Bei Eignung des Bewerbers/der Bewerberin kann die Stelle durch Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit auf 100 % aufgestockt werden.

Die gemeindepädagogische Arbeit wird teils in der Kirchengemeinde Rebesgrün-Reumtengrün in der Kindergottesdienst- und Jung-schararbeit und teils in der Kirchengemeinde Treuen in der Kindergottesdienst- und Vorschularbeit sein. Dazu gehören auch die Gewinnung, Förderung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es ist ein Frauenkreis zu leiten und ein Angebot in der offenen Jugendarbeit zu betreuen.

Der Kirchenbezirk Auerbach freut sich über einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin für diese Zeit.

Bei Rückfragen steht Bezirkskatechetin Ute Günther, Tel. (03 74 62) 42 89 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach, Schlossplatz 3, 08209 Auerbach zu richten.

#### 6. Erzieher/Erzieherin einer Kindertagesstätte

##### Kirchengemeinde Chemnitz-Gablenz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Gablenz 238

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Chemnitz-Gablenz sucht zum 1. Dezember 2010 eine sozialpädagogische Fachkraft (Erzieher/Erzieherin oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin) mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % einer Vollbeschäftigung

(30 Wochenstunden). Die Anstellung wird wegen Mutterschutz-/ Elternzeitvertretung bis zum 15. Januar 2012 befristet.

Grundvoraussetzungen für die Einstellung sind:

- eine Gesundheitsbelehrung durch das Gesundheitsamt
- ein polizeiliches Führungszeugnis.

Gewünscht werden:

- eine engagierte Fachkraft, die an der qualifizierten Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes und weiterführenden Konzepten mitarbeitet
- eine intensive und kompetente Zusammenarbeit mit dem Team, den Eltern und dem Träger
- Qualitätsentwicklungskennntnisse
- PC-Kenntnisse
- Erfahrung im Umgang mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Integrativ-kindern.

Geboten werden:

- eine Tageseinrichtung mit fünf Gruppen, 68 Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren und 10 Mitarbeiterinnen
- ein modernes und großzügiges Raumprogramm
- eine für die Interessen von Kindern engagierte Gemeinde und motivierte Eltern
- in fachliches kompetentes Team
- ein pädagogisches Konzept, das sich an der Lebenssituation der Familien orientiert
- diverse Möglichkeiten zur in-/externen Weiterbildung
- eine Vergütung nach KDVO.

Für Rückfragen steht Frau Uta Günther, Tel. (03 71) 7 25 41 66 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **30. Oktober 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Chemnitz-Gablenz, Bernhardstr. 127, 09126 Chemnitz zu richten.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (8 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.